

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Landsberg am Lech (Jugendförderungsrichtlinien)

(Ergänzt durch StR-Beschluss vom 25.11.1992,
durch StR-Beschluss vom 23.02.1994,
durch StR-Beschluss vom 25.09.1996,
durch StR-Beschluss vom 24.10.2001,
durch StR-Beschluss vom 19.06.2002,
und durch StR-Beschluss vom 12.12.2007)

1. Allgemeines

Vereine und Verbände, die nach ihren Satzungen oder Statuten Jugendpflege betreiben, können von der Stadt Landsberg am Lech finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten.

2. Förderungsgrundsätze

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Verein/Verband

- a) seinen Sitz im Stadtgebiet Landsberg am Lech hat
- b) nach der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt ist
- c) aktive Jugendarbeit leistet
- d) Eigenleistungen, z.B. durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringt
- e) und geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweist.

Die obengenannten Förderungsgrundsätze sind durch Satzung oder Gleichwertiges nachzuweisen.

3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung auf dem Produktkonto stehenden Mittel.

Gefördert werden:

3.1 Die laufende Jugendarbeit

Durch jährliche Zuschüsse für jedes Mitglied bis 18 Jahre, das seinen Wohnsitz in der Stadt Landsberg am Lech hat und dem Gesamt- oder Dachverband gemeldet ist. Maßgebender Stichtag für die Festsetzung der Mitgliederzahl ist grundsätzlich der 02. Januar des Förderungsjahres. **Die Förderung beträgt 15,50 EUR pro Mitglied.**

3.2 Auslagenersatz für Jugendleiterinnen und -leiter

Der pauschale Auslagenersatz für ehrenamtlich in der überfachlichen Jugendarbeit tätige Jugendleiterinnen und -leiter, wird unter Anwendung der jeweils geltenden Richtlinien des Kreisjugendamtes oder Kreisjugendrings gewährt.

4. Antragsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung sind folgende Termine zu beachten:

Bei 3.1 Laufende Jugendarbeit:

Bis zum 28.02. mit der Durchschrift der Bestandsmeldung an den Gesamt- oder Dachverband oder entsprechende Namenslisten (z.B. Ministrantengruppen u.a.).

Bei 3.2 Jugendleiter:

Bis zum 15.03. mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Jugendarbeit wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

6. Ausnahmen

- a) Änderungen oder Abweichungen von diesen Richtlinien bleiben ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten.
- b) Diese Richtlinien gelten nicht für politische Vereinigungen und **sonstigen Vereine, die bereits eine andere finanzielle Förderung durch die Stadt erhalten** (z.B. Sportvereine).

7. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Landsberg am Lech treten zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

Landsberg am Lech, 13.12.2007
Stadt Landsberg am Lech

Lehmann
Oberbürgermeister